Castrop Rauxel

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 21/2022 | 5. Oktober 2022

12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ beschlossen. In seiner Sitzung am 25.08.2022 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der Planbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im geografischen Stadtmittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel in räumlicher Nähe zum Rathaus. Im Änderungsbereich liegen das Hallenbad sowie eine öffentliche Parkanlage. Die genauen Grenzen des Änderungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des Änderungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad"

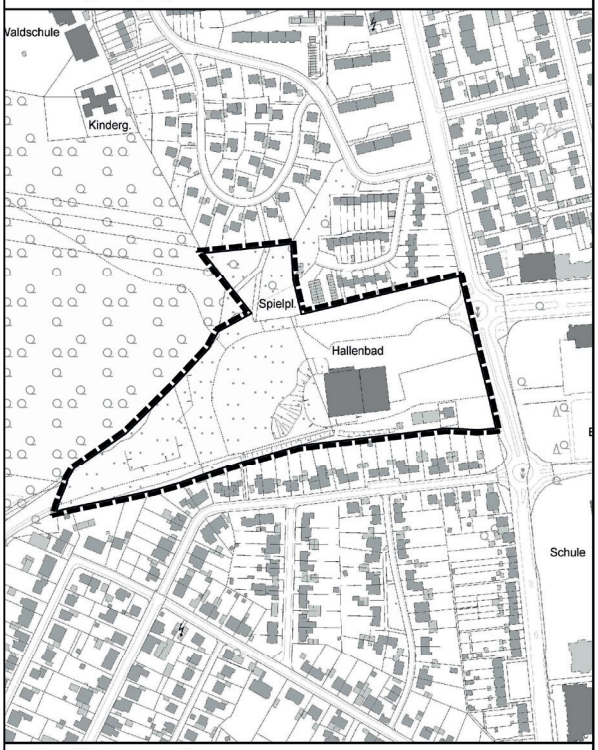

Für die Weiterentwicklung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks am Hallenbad gilt es das bestehende Angebot zu erneuern und um weitere Elemente zu erweitern. Für den geplanten Park mit Mehrgenerationencharakter wurde ein Konzept erstellt, welches die Ertüchtigung und Weiterentwicklung eines Spiel-, Sport- und Erholungsbereichs beinhaltet. Der derzeitige Bolzplatz im südwestlichen Bereich wird im Zuge der Realisierung zurückgebaut und der Bereich naturnah gestaltet.

Zur Realisierung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen, um die betroffenen öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Die geplante Freianlage beinhaltet eine Vielzahl von Elementen für Sport- und Spielzwecke, die im Außenbereich nicht ohne Weiteres zugelassen werden können. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 261 wurde parallel zum 12. Änderungsverfahren eingeleitet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der östliche Teil des Areals als Fläche für den Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Einrichtung dargestellt. Westlich des Hallenbads ist der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, wird der Flächennutzungsplan im Zuge eines Parallelverfahrens geändert. Der Bereich des künftigen Sport-, Spiel- und Bewegungsparks wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit dargestellt werden.
Neben dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichts sowie von Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter
- Artenschutz
- Immissionsschutz
- Altlasten
- Landschaft, Freiraum
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung
- Bergbauliche Belange
- Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Belastung durch Verkehr
- Gefahrenschutz bei Versorgungsleitungen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes (PlanSiG) sind der Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen vom

14. Oktober bis einschließlich 20. November 2022

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.
Zudem besteht die Möglichkeit, die vorgenannten Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
und donnerstags	und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr
	und 13.00 bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

einzusehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.
Während der o. g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.
Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 12. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 29. September 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Castrop Rauxel

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 21/2022 | 5. Oktober 2022

Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nördliche Bahnhofstraße“ hier: Bekanntmachung der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 2 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.
Zur Sicherung des mit Beschluss vom 22.11.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 254 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 01.09.2022 nach § 14 BauGB nachfolgenden Beschluss über die Satzung der Veränderungssperre gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 254 „Nördliche Bahnhofstraße“, die als Anlage beigefügte Veränderungssperre als Satzung.“

Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht. Die Veränderungssperre umfasst Flurstücke in den Fluren 1, 6 und 7, Gemarkung Rauxel.

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 27.09.2022 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 254 „Nördliche Bahnhofstraße“ (Gemarkung Rauxel Flur 1, 6 und 7)

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 01.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 „Nördliche Bahnhofstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 „Nördliche Bahnhofstraße“ in der Fassung des Beschlusses vom 22.11.2018. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile und wird begrenzt:

- im Norden durch die Bahnanlagen,
- im Osten durch den als Stichstraße ausgebildeten Teil der Ilandstraße sowie die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 166, 194, 233 und 646,
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 257, 314 und 587,
- im Westen durch die Clemensstraße sowie nördlich der Victoriastraße durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 379 und 19.

§ 3
Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

§ 4
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 5
Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 6
Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Veränderungssperre kann der Veranlasser oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, dazu verpflichtet werden, den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Castrop-Rauxel, den 27. September 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Anlage 1

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 254 "Nördliche Bahnhofstraße"
hier: Übersichtsskizze

räumlicher Geltungsbereich

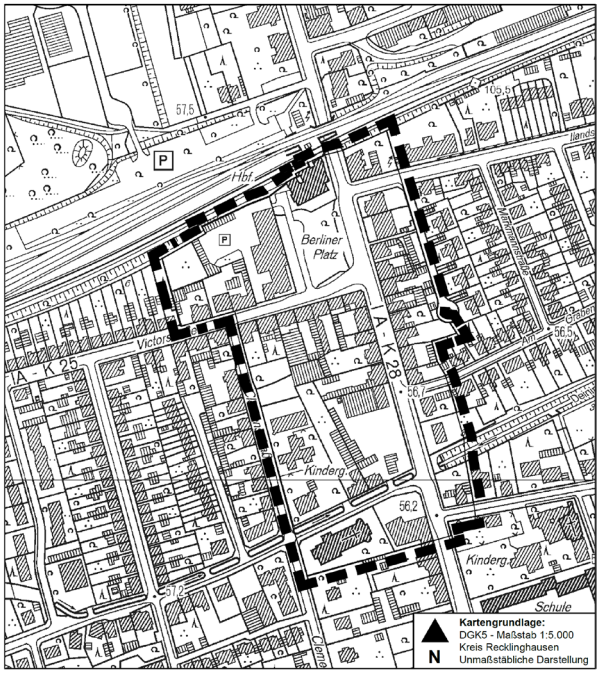

Die vorstehende Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2022 (BGBl. I S. 1353), hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
   Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Castrop-Rauxel beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum

Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27. September 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Erlass einer Satzung über die Begrünung von bebauten Grundstücken und Gebäuden (Begrünungssatzung) hier: Bekanntmachung der Satzung

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.
In seiner Sitzung am 01.09.2022 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Beschluss für die Satzung über die Begrünung von bebauten Grundstücken und Gebäuden (Begrünungssatzung) gefasst:
„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Begrünung von bebauten Grundstücken und Gebäuden (Begrünungssatzung)."

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Begrünung von bebauten Grundstücken und Gebäuden (Begrünungssatzung) vom 27.09.2022

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018, GV. NRW. S. 421) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Zuge des fortschreitenden Klimawandels trägt die Wandlung zur klimaresilienten Stadt in hohem Maße zur langfristigen Gesundheit und Zufriedenheit ihrer Bevölkerung bei. Die mit diesem Ziel verbundene dauerhafte Werterhaltung des individuellen Gebäudeeigentums wird notwendigerweise durch vielfältige kleinteilige Maßnahmen zur zukunftsfähigen Umgestaltung der Bausubstanz insgesamt unterstützt. Jede Maßnahme einzeln hat einen geringen Effekt, aber für die Akteure spürbare Kosten. Nur eine verbindliche Satzung erzeugt auch die Verlässlichkeit, dass auch andere vergleichbar in die Zukunft investieren. So wird das Handeln aller Eigentümer*innen insgesamt fair koordiniert, so dass alle gemeinsam in den Genuss des Nutzens ihres individuellen Aufwands kommen.

Im Sinne einer langfristigen Klimaanpassung sollen über diese Satzung vielfältige im Siedlungsraum verborgenen Potentiale für naturnahe Entwicklungen aufgezeigt und genutzt werden. Dies wertet zudem das Stadtbild auf.

Durch die kleinteilige Begrünung verschiedenster baulicher Anlagen wird in der Gesamtheit im Rahmen der Regenwasserrückhaltung ein wertvoller Beitrag zum Hochwasserschutz auch hinsichtlich in Zukunft vermehrt zu erwartender Starkregenereignisse geleistet. Die Umsetzung dieser Satzung sorgt durch das Schaffen von Verdunstungsflächen in klimatisch heißen und trockenen Phasen für eine Verbesserung des Stadtklimas und wirkt punktuellen Hitzeinseln entgegen.

§ 1
Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.
(2) Sie ist bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie bei der Gestaltung von Freiflächen anzuwenden. Sie gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben, nicht aber für reine Nutzungsänderungen.
(3) Abweichende oder weitergehende Regelungen in Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Regelungen in anderen städtebaulichen Satzungen und Verträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie örtliche Bauvorschriften gem. Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2
Begrünung baulicher Anlagen

(1) Die Dachflächen von Gebäuden mit flachen und flach geneigten Dächern bis 10° Dachneigung sind dauerhaft und vollständig (mindestens 90% der Dachfläche) zu begrünen.
(2) Eine Dachbegrünung im Sinne dieser Satzung ist eine extensive oder intensive Dachbegrünung gem. der Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. FLL. Die Substratschicht für extensiv begrünte Dachflächen ist mit einer Mindesthöhe von 10 cm zuzüglich der Drainschicht anzulegen. Die Substratschicht für intensiv begrünte Dachflächen ist mit einer Mindesthöhe von 50 cm auszuführen.
(3) Die Dachbegrünung ist fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten (bzw. bei Verlust in der darauffolgenden Pflanzperiode wiederherzustellen). Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
(4) Nicht überbaute Bereiche von Tiefgaragen, mit Ausnahme von Flächen für Erschließungswege und Nebenanlagen, sind mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen.
(5) Flächen für Photovoltaik und Dachbegrünung schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sind kombinierbar.
(6) Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachstellplätze mit ihren Zufahrten, Rampen, Zelte sowie Dächer von Wintergärten und Balkone. Weiterhin von der Begrünungspflicht ausgenommen sind die Dachflächenteile, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen oder für Dachöffnungen, Dachfenster und Dachterrassen genutzt werden.

§ 3
Beschaffenheit von Stellplätzen

(1) Die Ansprüche an Stellplätze (ausgenommen Tiefgaragen- und Dachstellplätze) stellen eine Ergänzung der Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) der Stadt Castrop-Rauxel in ihrer jeweils gültigen Fassung dar. Sie beschreiben ergänzende Ansprüche an die Beschaffenheit der Stellplätze.
(2) Stellplätze und ihre Zufahrten sollen wasserdurchlässig gestaltet werden. Eine etwaige Pflasterung hat mit einem Pflastersystem mit einem Grünanteil von mindestens 30% zu erfolgen. Für die Ausführung ist die Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen (Ausgabe 2018 bzw. entsprechender Neuauflage) der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) maßgeblich.
(3) Pro volle fünf Stellplätze einer Stellplatzanlage ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Qualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm) in einem geeigneten Baumbeet mit mindestens 12 m^3 durchwurzelbares Volumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Stirbt der Baum ab, ist die Pflanzung zu wiederholen. Die Fertigstellung der Baumpflanzung ist der Stadt mitzuteilen.

§ 4
Gestaltung der unbebauten Fläche der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen

zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) Auf Flächen im Sinne des Absatzes 1 ist eine natürliche Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

(3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.

§ 5
Nachweise

Die Umsetzung der Satzung wird in den Bauvorlagen als Teil des Bauantrags dargestellt. Die Umsetzung ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.

§ 6
Abweichungen

(1) Bei bestehenden Gebäuden kann im erforderlichen Umfang von dieser Satzung auf Antrag abgewichen werden, wenn die Umsetzung mit wirtschaftlich unzumutbarem Aufwand oder erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden wäre (Nachweis erforderlich) oder rechtlich nicht zulässig ist. Dann sind die Ziele der Satzung durch Kompensationsmaßnahmen zu fördern.

(2) Zur Errichtung effizienter dachintegrierter Photovoltaikanlagen kann im Einzelfall auf Antrag von der Pflicht zur Dachbegrünung abgewichen werden. Dann sind die Ziele der Satzung durch Kompensationsmaßnahmen zu fördern.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag abgewichen werden, wenn die Umsetzung der Satzung mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre und die Ziele der Satzung auf andere Art erreicht werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, es sei denn, die Genehmigungsbehörde hat nach § 6 dieser Satzung i.V.m. § 69 der BauO NRW 2018 eine Abweichung zugelassen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 15.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme der zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Die in dieser Satzung zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke können während der allgemeinen Dienststunden sowie nach mündlicher Vereinbarung im Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel eingesehen werden.

Castrop-Rauxel, den 27. September 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27. September 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Planfeststellung für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspan-nungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313, sowie einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchst-spannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304, sowie Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen

auf dem Gebiet
- **der Stadt Castrop-Rauxel**
  Gemarkung Bladenhorst, Flur 1
  Gemarkung Pöppinghausen,
  Flure 2, 3, 4, 5
- **der Stadt Recklinghausen**
  Gemarkung Recklinghausen,
  Flure 552, 553, 554, 555

Vorhabenträgerin: Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44236 Dortmund

Die Amprion GmbH hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben umfasst im Einzelnen:
- Ersatzneubau und Änderung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313
- Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304
- Anpassungen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Wanne, Bl. 4302
- Anpassungen und Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601
- Anpassungen und Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 1615
- Anpassungen und Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pöppinghausen – Hillerheide, Bl. 1791

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 19. Oktober bis zum 18. November 2022 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren
-> Planfeststellung für Energieversorgungsleitungen

Stichwort:
Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen eingesehen werden können. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf dem oben genannten Beteiligungsportal „Tetraeder“ zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Castrop-Rauxel und Recklinghausen zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

- **Stadt Castrop-Rauxel,** Europaplatz 1,
  44575 Castrop-Rauxel

  Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel (Zugang im Bereich des Eingangs B) ohne Terminvergabe erfolgen.

Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

- **Stadt Recklinghausen,** Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen kann im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, in der 1. Etage, gegenüber von Raum 102 ohne Terminvereinbarung erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag, 8:00 bis 13:00 Uhr

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-) Regelungen der Städte Castrop-Rauxel und Recklinghausen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und den daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den v. g. Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme aufgrund von Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 19.12.2022 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster** (48128 Münster), **der Stadt Castrop-Rauxel** (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (61), Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel), oder bei der **Stadt Recklinghausen** (Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail **in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung** nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet:
  poststelle@brms-nrw.de-mail.de

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments **mit qualifizierter elektronischer Signatur** an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet:
  poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:
Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) **und sind zwingend zu beachten. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Die Abgabe von elektronischen Erklärungen kann auch über das Beteiligungsportal „Tetraeder" erfolgen. Das Portal ist erreichbar über folgenden Link:

www.brms.nrw.de/go/verfahren
-> Planfeststellung für Energieversorgungsleitungen

Stichwort:
Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

   a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

   b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Sofern die Voraussetzungen des § 43a EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.
   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).
   Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).
   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage 01	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	August 2022
Anlage 10.1	Elektrische und magnetische Felder - Immissionsschutzbericht	Amprion GmbH	
Anlage 11	Geräuschgutachten Immissionsschutz - Lärm	TÜV Nord	15.08.2022
Anlage 13.1	UVP-Bericht	Integrierte Landschaftsplanung Pieper, ilp	17.08.2022
Anlage 13.2	Fachbeitrag Artenschutz	Integrierte Landschaftsplanung Pieper, ilp	17.08.2022
Anlage 13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Integrierte Landschaftsplanung Pieper, ilp	17.08.2022
Anlage 13.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Institut für Umweltanalyse, Bielefeld	Oktober 2021

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren" verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter **www.brms.nrw.de/go/dsp** aufgerufen werden können.

Castrop-Rauxel, den 28. September 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.10.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.
Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.
Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.